

GEMEINDE METTAUERTAL



GEMEINDE GANSINGEN



# ***Abwasserverband Mettauertal; Satzungen***

---

Stand 15.10.2015/me

<b><u>Inhaltsverzeichnis</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
<b>I. Allgemeines</b>	
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Eigentumsverhältnisse	3
§ 5 Abgabehoheit	4
<b>II. Organisation</b>	
§ 6 Organe	4
§ 7 Vorstand, Zusammensetzung und Wahl	4
§ 8 Konstituierung	4
§ 9 Einberufung und Beschlussfassung	4
§ 10 Aufgaben	4
§ 11 Unterschriftsberechtigung	5
§ 12 Betriebsleitung	5
§ 13 Rechnungsführung	5
§ 14 Kontrollstelle	6
§ 15 Entschädigungen	6
§ 16 Initiative, Referendum, Antrags- und Auskunftsrecht	6
<b>III. Finanzierung</b>	
§ 17 Betriebs- und Investitionskosten	7
<b>IV. Betrieb der Anlagen</b>	
§ 18 Grundsätze	7
§ 19 Pflichten der Gemeinden	7
§ 20 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen	8
§ 21 Haftung	8
§ 22 Verbindlichkeiten des Verbandes	8
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	
§ 23 Aufsicht und Beschwerde	8
§ 24 Austritt	8
§ 25 Auflösung	8
§ 26 Änderungen der Satzung	9
§ 27 Inkrafttreten	9
<b>VI. Genehmigungsvermerk</b>	9
<b>Anhang</b> (Übersichtsplan gemäss § 4)	10

## I. Allgemeines

### § 1

Name und Sitz

<sup>1</sup>Unter dem Namen "Abwasserverband Mettauertal", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 19 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht), vom 4. September 2007.

<sup>2</sup>Der Verband hat seinen Sitz am jeweiligen Ort des Präsidenten.

<sup>3</sup>Die verwendeten Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

### § 2

Zweck

<sup>1</sup>Der Verband bezweckt die Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden sowie die Entsorgung der bei der Abwasserreinigung anfallenden Rückstände.

<sup>2</sup>Diese Aufgaben kann der Verband Dritten übertragen und sich an Gesellschaften mit dieser Zielsetzung beteiligen.

<sup>3</sup>Der Verband kann weitere Geschäfte tätigen und Aufgaben übernehmen, die mit dem Verbandszweck im Zusammenhang stehen.

### § 3

Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Mettauertal und Gansingen an.

<sup>2</sup>Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung beider Verbandsgemeinden, einer Änderung der Satzungen und deren Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>3</sup>Der Vorstand legt die Beitrittsmodalitäten fest.

### § 4

Eigentumsverhältnisse

<sup>1</sup>Im Eigentum des Verbandes stehen alle Grundstücke, Leitungen und Anlagen, die im Übersichtsplan (Anhang) enthalten sind.

<sup>2</sup>Im Gemeindevertrag betreffend Anschluss des Abwasserverbandes Mettauertal an das ARA-Kanalnetz der Gemeinden Laufenburg und Kaisten vom Oktober 2002 wird das Anschlussrecht des Abwasserverbandes Mettauertal an das bestehende Zuleitungsnetz zur ARA Kaisten AG sichergestellt.

<sup>3</sup>Alle anderen Kanalisationsleitungen und Anlagen sind Eigentum der Gemeinden und von diesen vorschriftsgemäss zu unterhalten.

## **§ 5**

Abgabenhöhe

<sup>1</sup>Das Recht zur Erhebung von Abgaben und Gebühren für Abwasseranlagen steht der Gemeinde zu, in deren Gebiet sich das angeschlossene Objekt befindet.

<sup>2</sup>Die Verrechnung erfolgt in direkter Vereinbarung der beteiligten Gemeinden.

## **II. Organisation**

### **§ 6**

Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

### **§ 7**

Vorstand, Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus zwei Gemeinderäten der Gemeinde Mettauertal und einem Gemeinderat der Gemeinde Gansingen.

<sup>2</sup>Die Vorstandsmitglieder werden durch das zuständige Gemeindeorgan auf die ordentliche Amtsdauer gewählt.

### **§ 8**

Konstituierung

<sup>1</sup>Das Präsidium des Verbandes obliegt dem Ressortvorsteher des Gemeinderates Mettauertal, das Vizepräsidium dem Vertreter des Gemeinderates Gansingen.

<sup>2</sup>Das Aktuariat und die Rechnungsführung können der Verwaltung einer angeschlossenen Gemeinde übertragen werden. Sofern der Aktuar und der Rechnungsführer nicht Vorstandsmitglieder sind, nehmen sie mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

### **§ 9**

Einberufung und Beschlussfassung

<sup>1</sup>Der Präsident beruft den Vorstand ein, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Zwei Vorstandsmitglieder können unter Bekanntgabe des zu behandelnden Traktandums jederzeit die Einberufung des Vorstandes verlangen. Die Sitzung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

<sup>2</sup>Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von allen Mitgliedern erforderlich.

### **§ 10**

Aufgaben

<sup>1</sup>Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die dem Verbandszweck entsprechen, in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

a. Erwerb, Veräußerung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten, einschliesslich Erwerb von Anteilen (z. B. Aktien) oder sonstige Beteiligung an ande-

- ren privaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Abschluss von Verträgen mit dem Zweck, Aufgaben gemäss § 2 an Dritte zu übertragen;
- b. Erstellen von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen, Einholen von Gutachten und Expertisen;
  - c. Genehmigung von Bauprojekten und Detailplänen, Durchführung der öffentlichen Auflage;
  - d. Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, wobei das staatliche Submissionsdekret zu beachten ist;
  - e. Baubeginn und Bauaufsicht;
  - f. Festsetzung der Inbetriebnahme der Anlagen;
  - g. Prüfung der Unternehmerrechnungen;
  - h. Wahl des Betriebspersonals und Festlegung der Anstellungsbedingungen;
  - i. Erlass von Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen;
  - j. Überwachung des technischen Betriebs der Anlagen und fachgemäss Instruktion des ihm zugeteilten Personals;
  - k. Sicherstellung der Finanzierung, insbesondere Anforderung der Baukostenanteile und Einkaufsbetreffnisse von Gemeinden;
  - l. Aufstellen des jährlichen Budgets sowie Festlegung und Anforderung der von den Verbandsgemeinden und allfälligen Dritten zu bezahlenden Gebühren inkl. Sicherstellung der Finanzierung mittels Darlehensaufnahme;
  - m. Genehmigung der Bauabrechnung der jährlichen Betriebsrechnungen;
  - n. Erstattung des Jahresberichts zuhanden der Gemeinden und der Aufsichtsbehörden;
  - o. Bewilligung von Anschlüssen gemeindeeigener Zuleitungskanälen an die Verbandsanlagen;
  - p. Bewilligung von direkten Anschlüssen Privater an den Sammelkanal nach Anhören des zuständigen Gemeinderates;
  - q. Vertretung des Verbandes nach aussen, in Rechtsstreitigkeiten und Prozessen jeglicher Art;

<sup>2</sup>Der Vorstand erlässt die für den Vollzug erforderlichen Reglemente und Vorschriften.

<sup>3</sup>Zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte kann der Vorstand einen Ausschuss bestellen und Fachleute beiziehen. Er legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

## § 11

Unterschriftsberechtigung

Unterschriftsberechtigt zu zweien sind der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar oder Rechnungsführer.

## § 12

Betriebsleitung

Die Betriebsleitung kann einer Verbandsgemeinde oder im Auftragsverhältnis Dritten übertragen werden.

## § 13

Rechnungsführung

Der Vorstand stellt den Gemeinden bis 31. August den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr zu, den Rechnungsabschluss des Vorjahres bis 30. April.

## § 14

Kontrollstelle

<sup>1</sup>Die Kontrollstelle besteht aus den Mitgliedern der Finanzkommission der rechnungsführenden Gemeinde.

<sup>2</sup>Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand einen schriftlichen Bericht.

<sup>3</sup>Die vorgeschriebene externe Bilanzprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der rechnungsführenden Gemeinde. Die Kosten der externen Bilanzprüfung trägt der Verband.

<sup>4</sup>Der Vorstand kann in Absprache mit der Kontrollstelle eine ausgewiesene Revisionsgesellschaft beiziehen.

## § 15

Entschädigungen

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Verbandsorgane beziehen ein Sitzungsgeld zu Lasten des Verbandes. Besondere Aufgaben werden entsprechend dem Arbeitsaufwand zusätzlich entschädigt. Die Sitzungsgelder und Entschädigungen stehen auch dem Verbandspersonal für Einsätze ausserhalb der Arbeitszeit zu.

<sup>2</sup>Wird die Betriebsleitung und Administration einer Verbandsgemeinde übertragen, hat diese Anspruch auf eine Verwaltungsentschädigung.

## § 16

Initiative, Referendum, Antrags- und Auskunftsrecht

<sup>1</sup>Dem fakultativen Referendum unterliegen folgende Geschäfte:

- a. Budgets und Rechnungen
- b. Verpflichtungskredite
- c. Erlass und Änderung von Reglementen
- d. Satzungsänderungen

<sup>2</sup>Im Übrigen richten sich Initiative und Referendum nach kantonalem Recht. Es gilt die Mindestzahl der Unterschriften von 5 % der Stimmberechtigten.

<sup>3</sup>Die Beschlüsse des Verbandes sind im amtlichen Publikationsorgan der entsprechenden Gemeinde zu veröffentlichen.

<sup>4</sup>Jeder Stimmberechtigte des Verbandsgebietes und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

### III. Finanzierung

#### § 17

Betriebs- und Investitionskosten

<sup>1</sup>Alle Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Investitionen werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip auf die Verbandsgemeinden verteilt. Der Vorstand regelt die Kostenverteilung in einem separaten Reglement.

<sup>2</sup>Für Investitionen, die den normalen Unterhaltsaufwand übersteigen, beschliesst der Vorstand einen Verpflichtungskredit und regelt die Finanzierung. Die Kreditabrechnung ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Der Verband kann für zukünftige Investitionen Rücklagen bilden.

### IV. Betrieb der Anlagen

#### § 18

Grundsätze

<sup>1</sup>Die Verbandsanlagen sind gemäss den Weisungen des Vorstandes und der Aufsichtsbehörde fachgemäss zu betreiben und gut zu unterhalten.

<sup>2</sup>Das Abwasser ist dem gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationssystem zuzuleiten. Vorbehalten sind besondere Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichem Abwasser, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.

<sup>3</sup>Im Interesse der optimalen Abwasserbewirtschaftung kann der Vorstand Anordnungen zum Betrieb, zur Wartung und zum Unterhalt der Regenbecken und Abwasserpumpwerke der Verbandsgemeinden treffen.

<sup>4</sup>Für Industrieabwasser kann der Verband einen Frachtvertrag direkt mit den Emittenten abschliessen.

#### § 19

Pflichten der Gemeinden

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze und Anlagen in fachgemäßem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbands- und Reinigungsanlagen beeinträchtigen können.

<sup>2</sup>Die Verbandsgemeinden sorgen dafür, dass das in ihrem Gebiet anfallende Fremdwasser (Bach-, Drainage-, Brunnen- und Kühlwasser usw.) nicht der Abwasserreinigung zugeführt wird.

<sup>3</sup>Bei neuen, verbandsrelevanten Bauvorhaben ist der Vorstand in das Baubewilligungsverfahren einzubeziehen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen sind von den Gemeinden in die Bau- bzw. Anschlussbewilligung aufzunehmen.

<sup>4</sup>Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Vorstand auf Anfrage hin Auskünfte über bestehende Abwasseranlagen zu erteilen.

<sup>5</sup>Die Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden dürfen nichts enthalten, was den vom Verband erlassenen Vorschriften widerspricht.

## § 20

Überprüfung der angeschlossenen Anlagen

Der Verband ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand und Betrieb hin zu prüfen oder prüfen zu lassen.

## § 21

Haftung

Wer einschlägige Vorschriften missachtet, ist für dadurch entstehende Schäden an Verbands- und Reinigungsanlagen haftbar.

## § 22

Verbindlichkeiten des Verbandes

<sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen.

<sup>2</sup>In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Verteilschlüssels.

## V. Schlussbestimmungen

### § 23

Aufsicht und Beschwerde

<sup>3</sup>Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der zuständigen kantonalen Fachstelle. Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht gemäss den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.

<sup>4</sup>Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Umweltrecht und des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

### § 24

Austritt

<sup>1</sup>Eine Verbandsgemeinde kann, nach einer Verbandszugehörigkeit von 25 Jahren und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren, aus wichtigen Gründen nach Massgabe von § 82 Abs. 1 GG aus dem Verband austreten, sofern dadurch das Fortbestehen des Verbandes oder die Erfüllung seiner Aufgaben nicht verunmöglicht oder übermässig erschwert wird.

<sup>2</sup>Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt auf die Dauer von zehn Jahren bestehen.

### § 25

Auflösung

<sup>1</sup>Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt. Die



Auflösung bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates.

<sup>2</sup>Der Vorstand führt eine Liquidation durch. Ein Überschuss wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der bezahlten Kostenanteile verteilt.

## § 26

Änderung der Satzungen

<sup>1</sup>Satzungsänderungen ohne erhebliche finanzielle Bedeutung werden vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

<sup>2</sup>Weitergehende Änderungen sind den Verbandsgemeinden zu unterbreiten und bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen.

<sup>3</sup>Satzungsänderungen können nur mit Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgen.

## § 27

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzungen treten unter dem Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlungen und die Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup>Die bisherigen Satzungen des Abwasserverbandes Mettauertal, beschlossen durch die Gemeindeversammlungen im Jahr 2000 und genehmigt durch das Departement des Innern am 3. Oktober 2001, werden damit aufgehoben.

## VI. Genehmigungsvermerke

Vom **Vorstand** verabschiedet am 1. April 2015

Durch die **Gemeindeversammlungen** genehmigt:

Mettauertal am 15. November 2015

Gansingen am 13. November 2015

Von der **Gemeindeabteilung des Kantons** im regierungsrätlichen Auftrag genehmigt am .....

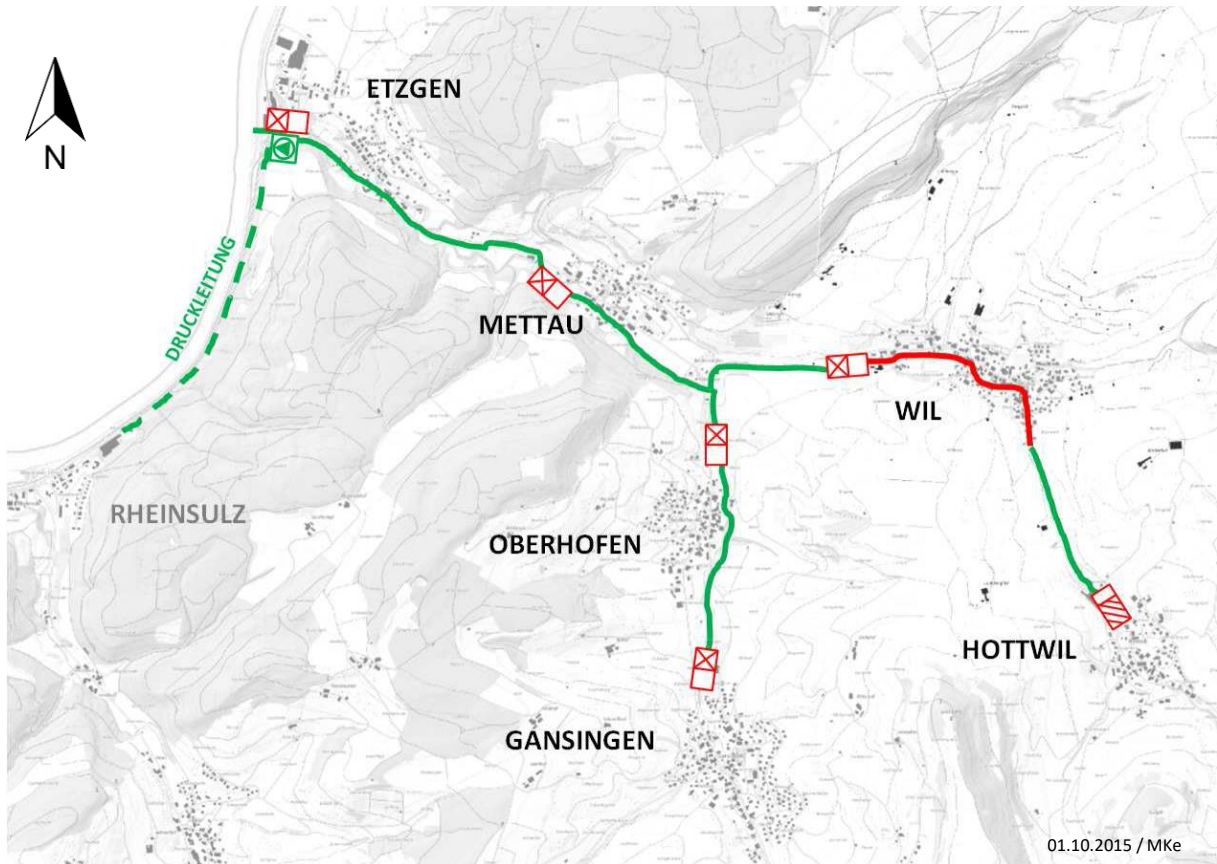
5274 Mettau,

**ABWASSERVERBAND METTAUERTAL**

Matthias Keller  
Präsident

Patricia Bur  
Aktuarin


## Anhang; Übersichtsplan




### ABWASSERVERBAND METTAUERTAL


#### ÜBERSICHTSPLAN


##### IM EIGENTUM DES VERBANDES:


 VERBANDSKANAL

 PUMPWERK

##### IM EIGENTUM DER GEMEINDEN:

 HAUPTKANALISATION ORTSTEIL WIL

 REGENBECKEN

 FANGKANAL

SÄMTLICHE HOCHWASSERENTLASTUNGEN

SIND IM EIGENTUM DER GEMEINDEN